



Privatpersonen

Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen, die mit Chemikalien umgehen.

Änderung der Gesetzgebung

Ab 1. August 2005 ist das neue Chemikaliengesetz (ChemG) in Kraft. Es ersetzt das bisher gültige Giftgesetz (GG).

Welches sind die wichtigsten Änderungen?

- Wegfall von Bewilligungen für den Kauf von gefährlichen Chemikalien (z.B. Giftscheine).
- Wegfall der Giftklassen sowie der Kennzeichnung mit den Giftbändern und Ersatz durch die in der EU angewendete Kennzeichnung mit den folgenden Gefahrensymbolen:

 T+ sehr giftig z.B. Flusssäure, Zyankali	 T giftig z.B. Benzin, Ammoniak	 Xn gesundheits- schädlich z.B. Lampenöle, Frostschutzmittel	 C ätzend z.B. Entkalker, Säuren, Laugen	 Xi reizend z.B. Reinigungsmittel, Zement
 F+ hochentzündlich z.B. Campinggas, Benzin, Spraydosen	 F leichtentzündlich z.B. Brennsprit, Verdünner	 O brandfördernd z.B. Peroxide, Chlorate	 E explosions- gefährlich z.B. TNT, Nitroglycerin	 N umweltgefährdend z.B. Holzschutzmittel, Benzin

- Angabe von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen (sogenannte R- und S-Sätze) auf der Etikette.
- Berücksichtigung der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Chemikalien (z.B. Entzündlichkeit) und deren Gefährdung für Mensch und Umwelt bei der Einstufung und Kennzeichnung.

Was ist bei der Verwendung zu beachten?

Die Verwender und Verwenderinnen von Chemikalien haben eine Sorgfaltspflicht. Diese umfasst die folgenden wichtigsten Regeln:

Bereich	Zu beachtende Regeln
Aufbewahrung	<ul style="list-style-type: none"> - unzugänglich für Unbefugte (Kinder) - getrennt von Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika, Tierfutter - vorschriftsgemässe Verpackung - Schutz vor Gefahren - bei Gefahr von gefährlichen Reaktionen zwischen zwei oder mehreren Chemikalien getrennte Lagerung
Verwendung: Berücksichtigung der Angaben der Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) - Gebrauchsanweisung - Verwendung nur für den angegebenen Verwendungszweck
Umweltgerechtes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - nur so viel wie gemäss Gebrauchsanweisung erforderlich - nur für den vorgesehenen Zweck einsetzen - Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen

Bereich	Zu beachtende Regeln
Beachtung von Verwendungsbeschränkungen und –verboten	- gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	- Meldung an Polizei

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren. In Vergiftungsfällen informiert das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ – www.toxi.ch):

- Im Notfall Telefon 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Telefon 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Welche Regelungen gibt es bei der Abgabe von Chemikalien an Privatpersonen?

Bestimmung	Verkauf an Privatpersonen
Verkaufsverbot	Chemikalien, die als T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind oder CMR*- Eigenschaften aufweisen sowie Biozidprodukte, die als T (giftig) gekennzeichnet sind, dürfen nicht verkauft werden (gilt auch für alte Produkte der Giftklasse 1). Der Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** an Minderjährige ist verboten.
Information	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss der Käufer über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden.
Aufzeichnungspflicht	Beim Verkauf von Chemikalien, die als T (giftig), E (explosionsgefährlich) oder C (ätzend) mit dem R-Satz R35 gekennzeichnet sind sowie von Selbstverteidigungsprodukten muss der Käufer einen Ausweis vorlegen und in ein Abgaberegister aufgenommen werden (gilt auch für alte Produkte der Giftklasse 2).
Anforderungen an Verkaufspersonal	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss das Verkaufspersonal über die nötige Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04) verfügen.
Selbstbedienung	Für besonders gefährliche Chemikalien** ist die Selbstbedienung ausgeschlossen.

* CMR: Krebs erzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (T mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61)

** "Besonders gefährliche Chemikalien" sind solche mit den Eigenschaften: Sehr giftig (T+), giftig (T), explosionsgefährlich (E), ätzend (C), leichtentzündlich (F) mit den R-Sätzen R15 oder R17, umweltgefährlich (N) mit dem R-Satz R50/53, Produkte zur Selbstverteidigung sowie Produkte mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44 (gilt auch für alte Produkte der Giftklassen 1-3).

Wohin mit nicht mehr gebrauchten Chemikalien?

Die Verkaufsstellen von Chemikalien sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Produkte von privaten Verwendern zurückzunehmen. Bei Kleinmengen ist dies kostenlos.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind die Verwender zur Rückgabe der Produktereste an eine Verkaufsstelle, die Sonderabfallstelle oder bei den Gemeinde-Sammlungen mit dem Sonderabfallmobil verpflichtet.

Weitere Informationen

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
www.klzh.ch